

Abfallbeauftragte Fortbildung inklusive Entsorgeranforderungen

Bundesweit staatlich anerkannter
Fortbildungslehrgang zum Erhalt der Fachkunde gemäß § 60 Absatz 3 KrWG i.
V. m. § 55 Absatz 2 BImSchG, § 9 Absatz 2 AbfBeauftrV, 54 Absatz 1 Nummer 2
KrWG, § 5 Absatz 3 AbfAEV, § 56 Absatz 3



Termin

Do. 09.09.2027, 10:00 Uhr –
Fr. 10.09.2027, 16:00 Uhr

Teilnahmegebühren

Präsenz-Teilnahme
[Für HDT-Mitglieder](#) 1.215,00 €*
1.350,00 €*

Veranstaltungsort

Haus der Technik e.V.
Hollestr. 1
45127 Essen



Weitere Informationen und die
Möglichkeit zur Online-Buchung
Ihrer Teilnahme finden Sie auf der
[Veranstaltungs-Webseite](#).

Stand: 03.08.2026, 13:34 Uhr

Abfallbeauftragte Fortbildung inklusive Entsorgeranforderungen

Dieser HDT-Lehrgang frischt die im Grundlehrgang erworbenen Kenntnisse auf und behandelt alle aktuellen Schwerpunkte und die gesetzliche Fortentwicklung.

Neue Entwicklungen im Abfallrecht

Europäische Entwicklungen

Nationale Entwicklungen, auch in angrenzenden Rechtsgebieten

Haftungs- und strafrechtliche Risiken, aktuelle Urteile

Erfahrungen bei der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben in die betriebliche Praxis

Zuordnung von Abfällen nach dem Abfallverzeichnis (AVV)

Abfalldatenerhebung

Entwicklungen im Abfalltransport und Gefahrgutrecht

Neue Entwicklungen im Arbeitsschutz

Erfahrungen bei der Überwachung von Entsorgungsfachbetrieben aus behördlicher Sicht

Aufgaben der behördlichen Überwachung

Umfang der Überwachung, Betriebskontrollen

"Erleichterungen" und Ausnahmen für Entsorgungsfachbetriebe

Worauf ist bei der Lagerung von gefährlichen Abfällen zu achten?

Wie erfolgen Einstufung und Dokumentation gefährlicher Abfälle?

Welche arbeitsschutzrechtlichen Regelungen sind je nach Tätigkeit relevant?

Grundlagen des WHG und der AwSV

Lagerung von gefährlichen Abfällen

Zum Thema

Fortbildungsverpflichtung für alle verantwortlichen Personen gemäß § 9 Abs. 3 EfbV alle 2 Jahre und gemäß § 5 Abs. 3 alle 3 Jahre.

Zielsetzung

Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen von Entsorgungsfachbetrieben und Betrieben zur Einsammlung von Abfällen sind verpflichtet, die in einem Grundkurs erworbene Fachkunde regelmäßig zu erneuern. Die Zeitintervalle betragen 2 Jahre nach EfbV und 3 Jahre nach AbfAEV. Die Erneuerung erfolgt durch die Teilnahme an diesem staatlich anerkannten Lehrgang. Die Teilnahmebescheinigung wird in allen Bundesländern anerkannt.

Programm

09.09.2027

10:00–11:15 Neue Entwicklungen im Abfallrecht

Dr. rer. nat. Jürgen Zentgraf

- Europäische Entwicklungen
 - Nationale Entwicklungen
-

11:15–11:30 Kaffeepause

11:30–12:30 Haftungs- und strafrechtliche Risiken, aktuelle Urteile

Dr. rer. nat. Jürgen Zentgraf

- Rechtsverhältnis zwischen Entsorgungspflichtigen, Sammlern, Beförderern. Maklern, Händlern und der Abfallbehörde
 - Zivil- und abfallrechtliche Haftung
 - Strafrecht
-

12:30–13:30 Mittagspause

13:30–14:45 Abfallverzeichnis (AVV) und gefährliche Abfälle

Dr. rer. nat. Jürgen Zentgraf

- Zuordnung von Abfällen nach AVV
 - POP-Abfälle
 - Chemikalienrechtliche Grundlagen
-

14:45–15:00 Kaffeepause

15:00–18:00 Aufgaben der behördlichen Überwachung

Dr. rer. nat. Jürgen Zentgraf

- Umfang der Überwachung, Betriebskontrollen
 - Nachweisrecht
 - Erfahrungen bei der Überwachung von Entsorgungsfachbetrieben aus behördlicher Sicht
-

10.09.2027

09:00–10:30 Abfalldaten Umgang im Betrieb und mit den Entsorgern

Michael Jurchen

- Aktuelle Entwicklungen im Abfalltransport und Gefahrgutrecht
-

10:30–10:45 Kaffeepause

10:45–12:15 Entwicklungen im Arbeitsschutz/Betriebssicherheitsverordnung

Michael Jurchen

- Verantwortung des Abfallbeauftragten bei Abholung von gefährlichem Abfall
-

12:15–13:15 Mittagspause

13:15–14:30	Umfang der Überwachung, Betriebskontrollen richtig vorbereiten Michael Jurchen • Umgang bei Abweichungen im Entsorgeraudit • Berücksichtigung von rechtsnahen Vorschriften für den Bereich „Lagern von gefährlichen Abfällen“ ◦ Die AwSV ◦ Grundlagen des WHG ◦ Lagerung von gefährlichen Abfällen
14:30–14:45	Kaffeepause
14:45–16:00	Prozesse von der Entstehung bis zur Entsorgung von Abfällen Michael Jurchen • Mengen, Herkunftsbereiche und Zusammensetzung der Abfälle • Wege des Abfalls – von der Anfallstelle bis zum letzten Entsorgungsschritt • Sortierung von Wertstoffen (Technik, Qualitätsanforderungen, Sortierquoten etc.)

Referenten

MJ

Michael Jurchen

Umweltberater und Auditor im Umweltschutz, Ummendorf

Schwerpunkt der Ausbildung im Bereich der Luft- und Raumfahrttechnik sowie der Galvanosicherheitstechnik. Über 36 Jahre als Leiter im Unternehmen der BMV tätig gewesen, der industriellen Instandsetzung für sämtliche Luftfahrzeuge der Bundeswehr.

- Produktionsleitung Betreiber einer chemischen Anlage der oberen Klasse
- Beauftragter für die Gebiete Gewässerschutz, Immissionsschutz, Störfälle, WHG und Abfall
- Person zur Begrenzung von Störfällen
- Befähigte Person Druckbehälter QM-Auditor / eingetragen in der BAFA Liste als Energieauditor für Betriebe Werkschutzleitung, Arbeitsplanung und Steuerung

Über 30 Jahre Erfahrung in der Erwachsenenbildung, freiberuflich im Bereich der Schulung und betrieblichen und umweltrelevanten Analyse von Betrieben und Unternehmen.

DZ

Dr. rer. nat. Jürgen Zentgraf

vormals Leiter des Amtes für Umweltschutz, Stadtverwaltung Mülheim/Ruhr

Studium von Biologie und Chemie an der Universität Heidelberg, Abschluss als Doktor der Naturwissenschaften, Tätigkeiten bei einem Gartenbauunternehmen und der Stadt Bochum 1990 – 05/2021 Leiter des Amtes für Umweltschutz der Stadt Mülheim an der Ruhr, verantwortlich für Umweltbehörden (Untere Abfallwirtschafts-, Bodenschutz-, Immissionsschutz-, Naturschutz- und Wasserbehörde), kommunale Entsorgung (Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung und Winterdienst, Gebührenerhebung), Umweltplanung (Lärminderung, Landschaftsplanung, Luftqualität, Stadtklima),

Wasserwirtschaft (Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz, Wasserversorgung,
Wasserrahmenrichtlinie) und Forstverwaltung

Hinweise

Bundesweit staatlich anerkannter Fortbildungslehrgang zum Erhalt der Fachkunde nach § 9 Abs. 2
AbfBeauftrV, § 9 Abs. 3 EfbV und § 5 Abs. 3 AbfAEV.